



Zu Nr. 2.3-4536-AN174-13855/2025

Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hetzweiler in den Erlacher Bach durch die
Stadt Leutershausen

Stadt Leutershausen
Landkreis Ansbach
Regierungsbezirk Mittelfranken

Inhalt

1	Antrag und Sachverhalt	2
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	2
1.2	Antragsunterlagen	2
1.3	Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen	2
1.4	Wasserwirtschaftliche Situation	3
2	Prüfung des amtlichen Sachverständigen	4
2.1	Zweck der Gewässerbenutzung	4
2.2	Geprüfte Unterlagen	4
2.3	Umfang der Prüfung	4
2.4	Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht	5
2.5	Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
2.6	Einwendungen Dritter	8
2.7	Abwasserabgabe	8
3	Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen	9
3.1	Dauer der Erlaubnis	9
3.2	Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen	9
3.3	Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen	9
3.4	Betrieb und Unterhaltung	10
3.5	Anzeige- und Informationspflichten	11
3.6	Unterhaltung und Ausbau des Gewässers	12
3.7	Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit	12
3.8	Auflagenvorbehalt	13
4	Hinweise	13
4.1	Hinweise für den Antragsteller	13
4.2	Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde	14

Anlage: Bauwerksverzeichnis

1 Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Stadt Leutershausen - im Folgenden als Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom Mai 2025 die Erteilung einer **gehobenen Erlaubnis** nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von circa 2,743 ha im Ortsteil Hetzweiler in den Erlacher Bach.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag der Stadt Leutershausen liegen die folgenden Unterlagen und Pläne des **Ingenieurbüros für Tiefbau Biedermann GmbH**, Technologiepark 9 (Turm 3), 91522 Ansbach vom April 2025 zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslagepläne M = 1 : 25.000/1 : --
- Lagepläne M = 1 : 1.000/ 1 : 250/ 1 : 200/ 1 : 500
- Längsschnitte Schmutzwasserkanal M = 1 : 1.000/100
- Längsschnitte Regenwasserkanal M = 1 : 1.000/100
- Längsschnitt Regenrückhaltebecken M = 1 : 1.000/100
- Bauwerke M = 1 : 50/25
- Hydraulische Nachweise
- Zusammenstellung der Einleitstellen

Die wesentlichen Analgenteile sind im Bauwerksverzeichnis (siehe Anlage) zusammengestellt.

1.3 Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen

1.3.1 Einleitungserlaubnis

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten von Niederschlagswasser aus **3** Einleitungsbauwerken in das Gewässer Erlacher Bach

1.3.2 Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit

Für die Errichtung der Entwässerungsanlagen ist vorübergehend eine Grundwasserabsenkung und -ableitung ggf. erforderlich, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf

1.4 Wasserwirtschaftliche Situation

1.4.1 Örtliche Verhältnisse

Der Gemeindeteil Hetzweiler gehört politisch zur Stadt Leutershausen und liegt in etwa 8 Kilometer südwestlich von Leutershausen.

1.4.1.1 Struktur im Entwässerungsgebiet

Der Ortsteil Hetzweiler ist sehr ländlich geprägt.

1.4.1.2 Abwasserbeseitigung

Das im Ortsteil Hetzweiler bestehende Mischsystem soll zum Trennsystem umgebaut werden. Das Abwasser wird über eine bestehende Druckleitung der bestehenden Scheibentauchkörperanlage „Brunst“ zugeführt. Der alte Mischwasserkanal führt zukünftig nur noch Niederschlagswasser ab. Die Behandlung erfolgt zum Teil im bestehenden Stauraumkanal „Hetzweiler“ und den bestehenden Regenrückhaltebecken (ehemalige Mischwasserbehandlung).

Das gesammelte Regenwasser wird über 3 Einleitstellen in den Erlacher Bach eingeleitet.

Als Ergebnis der Qualitativen Gewässerbetrachtung ist für die Einleitstelle E 1 **eine Regenwasserbehandlung erforderlich**.

1.4.1.3 Wasserversorgung im Entwässerungsgebiet

Der Ortsteil Hetzweiler ist über die Wasserversorgung des Zweckverbands Fernwasser Franken versorgt.

Die begutachtete Einleitung befindet sich in keinem Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet.

1.4.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungs- anlage	E1	E2	E3
Benutztes Gewässer	Erlacher Bach	Entwässerungsgraben zum Erlacher Bach	
Gewässer- ordnung	III.		
Gewässer- folge	Erlacher Bach – Großer Aurachbach – Altmühl – Main Donau Kanal – Donau		

2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Ortsteil Hetzweiler anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Einleitungsstellen:

Einleitungsstelle	Flurnummer	Gemarkung	Koordinaten (UTM 32)
E1	177	Brunst	Ostwert: 597256,8 Nordwert: 5458980,7
E2	271	Brunst	Ostwert: 597187,6 Nordwert: 5458831,4
E3	271	Brunst	Ostwert: 597204,4 Nordwert: 5458793,8

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.3 aufgeführten Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragungen ggf. vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 16.07.2025 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die:

- beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG
- Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken und Ableiten des Grundwassers während den Bauarbeiten.

2.4 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die ggf. notwendigen Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.4.2 Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken und Ableiten des Grundwassers während den Bauarbeiten.

An die Bemessung und Konstruktion der Einrichtungen zum Absenken und Ableiten des Grundwassers während der Bauzeit sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf **20 Jahre befristet**. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie die dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.5.2.1 Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

2.5.2.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Der Maßstab für die qualitative Bewertung sowie für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153 und A 102.

Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen.

2.5.2.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.5.2.4 Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

An die Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke sowie die Beckenentleerung sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Die Einleitungsmenge ist mit der Leistungsfähigkeit und den Bemessungsansätzen der Kläranlage und des Kanals abzustimmen.

2.5.2.5 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.5.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und ggf. eingefügten Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.5.4 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.5.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.5.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Erlacher Bach obliegt der Stadt Leutershausen (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.5.7 Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit

Die Erlaubnis darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes aus unserer Sicht erforderlich.

2.5.8 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Einwendungen Dritter

Sollten Einwendungen eingehen, die sich auf die Beurteilung auswirken, wird dazu noch gesondert Stellung genommen.

2.7 Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischtes behandlungsbedürftiges Abwasser in den Erlacher Bach, ab- bzw. eingeleitet.

3 Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre und endet am **31.12.2045**.

3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 2,743 ha eingeleitet.

Bei Niedergehen des Bemessungsregens $r_{180, n=0,33} = 26,5 \text{ l/(s x ha)}$ ergeben sich folgende Einleitungsmengen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger maximaler Abfluss in das Gewässer $Q_{\max}$ (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
E1	21	665	0,33	sofort
E2	24	--	--	sofort
E3	51	--	--	sofort

3.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle E 1 ergeben sich zusätzlichen Anforderungen für die Niederschlagswasserbehandlung. Die Reinigung soll über den bestehenden Stauroumkanal und die bestehenden Regenrückhaltebecken erfolgen. Hierzu ist unter anderem ein Dauerstau in den beiden Rückhaltebecken vorgesehen.

3.3 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen ggf. vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Zudem sind folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen zu beachten:

- Die Einleitungsstelle in das Gewässer Erlacher Bach ist strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern.
- An der bestehenden Einleitstelle konnte keine hydraulische Beeinträchtigung des Gewässers festgestellt werden.

- Die Regenwassereinleitung ist stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Insbesondere sind die Anlagen durch jährlich wiederkehrende Pflegemaßnahmen (Gehölzschnitt, Schilf zurückschneiden etc.) zu gewährleisten.
- Auf den erhöhten Unterhaltsaufwand des im Dauerstau betriebenen Regenrückhaltebeckens wird hingewiesen. Das Regenrückhaltebecken ist vor unbefugtem Zutritt zu sichern.
- Ein Mindestabstand von der Sohle des Regenrückhaltebeckens zum Grundwasser (bezogen auf den mittleren höchsten GW-Stand) von mindestens 1 Meter ist einzuhalten.
- Es wird empfohlen vor der Einleitung in den Entwässerungsgraben einen Notschieber zu installieren.
- Die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Das anfallende Sediment ist nach abfallrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Behandlungsanlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Insbesondere sind die Anlagen durch jährlich wiederkehrende Pflegemaßnahmen (Gehölzschnitt, Schilf zurückschneiden etc.) zu gewährleisten. Evtl. Verklausungen sind umgehend zu beseitigen.
- Die einzelnen Ein- und Auslaufbereiche sind gegen Erosion zu sichern.
- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die infolge einer zukünftigen Bebauung bedingte Abflusserhöhung schadlos über das Gewässer abgeleitet werden kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmensträger eigenverantwortlich Vorsorgemaßnahmen sowohl bei der Bemessung von Entwässerungsanlagen als auch zum Überflutungsschutz treffen kann. Auf den Rückstau und ggf. Überflutungen bei größeren Niederschlagsereignissen als der Bemessungsregen wird hingewiesen.
- Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Grundstücke ordnungsgemäß an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen worden sind und keine Abwässer über die Einleitstellen dem Erlacher Bach zugeführt werden.
- Bezüglich der Dimensionierung der Kanäle ist das Regelwerk DWA-A 118 sowie A 110 zu beachten.
- Der pH-Wert des eingeleiteten Wassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

3.4 Betrieb und Unterhaltung

3.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.5 Anzeige- und Informationspflichten

3.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.5.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.5.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

3.5.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne - gerne auch in digitaler Form - unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

3.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.7 Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit

- Die beschränkte Erlaubnis wird auf die Dauer der Bauzeit befristet.
- Alle Vorrichtungen zur Grundwasserabsenkung, z. B. Dränleitungen und Brunnen, sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Baustelle restlos außer Betrieb gesetzt werden können. Sie sind schnellstmöglich wieder außer Betrieb zu setzen, damit sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen können.
- Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind den Baugruben fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugrube nicht gelagert werden, damit bei unbeabsichtigtem Auslaufen keine das Grundwasser schädigende Stoffe von oben oder seitlich durch den Boden einsickern können.
- Das entnommene Grundwasser darf nur abgeleitet werden, wenn das Wasser augenscheinlich keinerlei Trübungen/Verunreinigungen aufweist (ggf. Ableitung über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken).
- Nach dem Verlegen der Rohrleitungen und der Errichtung der Bauwerke sind die Baugruben mit einwandfreiem Erdmaterial wieder aufzufüllen. Bauschutt und sonstiger Abfall darf hierzu nicht verwendet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass weder ein Grundwasserstau verursacht, noch dem Grundwasser eine bevorzugte Fließrichtung gegeben wird.

- Das Grundwasser ist vor der Bauausführung auf das Baumaterial schädigende Eigenschaften zu untersuchen. Für die Rohrleitungen und die Bauwerke ist nur solches Material zu verwenden, das allen mechanischen und chemischen Angriffen des Abwassers und des Grundwassers widersteht.
- Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen in bebauten Gebieten ist vor der Bauausführung eine Beweissicherung durchzuführen. Eventuell sind weitere Gutachter einzuschalten, damit geeignete Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen werden können. ____

3.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4 Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

4.1.2 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.1.3 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamnt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.

4.1.4 Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

4.1.5 Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.

4.2 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde

4.2.1 Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen wird hingewiesen.

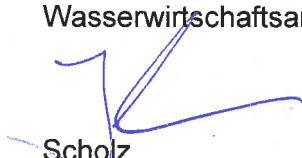
(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamms/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

4.2.2 Bauabnahme nach Art. 61 BayWG

Es wird empfohlen auf die Vorlage einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG nicht zu verzichten.

Ansbach, den 16.07.2025

Wasserwirtschaftsamt Ansbach



Scholz

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Gutachten vom 16.07.2025

Die begutachtete Niederschlagswassereinleitung der Stadt Leutershausen, OT Hetzweiler besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen: Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil mit einer undurchlässig befestigten Fläche A_U von 2,743 ha in den Erlacher Bach.

Einzugsgebiet $A_E = 7,537$ ha, undurchlässige Fläche $A_U = 2,743$ ha

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten
E1	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)	Einzugsgebiet $A_U = 2,626$ Einleitung ins Gewässer: Erlacher Bach Größe Zulauf: DN 600
E2	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)	Einzugsgebiet $A_U = 0,065$ Einleitung ins Gewässer: Entwässerungsgraben zum Erlacher Bach Größe Zulauf: DN 300
E3	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle)	Einzugsgebiet $A_U = 0,052$ Einleitung ins Gewässer: Entwässerungsgraben zum Erlacher Bach Größe Zulauf: DN 300
	Regenrückhaltebecken	$V_{ges} = 661 \text{ m}^3$ $n = 0,33$ Sohle: 439,94 m NHN Wsp. TW: 440,60 m NHN max. Wsp.: 441,10 m NHN Notüberlauf: 441,20 m NHN $Q_{Dr} = 21 \text{ l/s}$ $Q_U =$